

Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

BMA - I/4 (Verbindungsdienst, Parlamentarische  
Anfragen, Ministerrat und allgemeine  
Rechtsangelegenheiten)  
**Mag. Christoph Jung, BA**

Sachbearbeiter

[christoph.jung@bma.gv.at](mailto:christoph.jung@bma.gv.at)  
+43 1 711 00-633541  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.485.526

## **Fremdlegistik - Oberösterreichisches Landesgesetz über den Schutz hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö. HSchG); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit nimmt zu dem Begutachtungsentwurf betreffend  
„Landesgesetz über den Schutz von hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö.  
HSchG)“, GZ: Verf-2021-565028/12-Stw, wie folgt Stellung:

### **Zu § 5 Abs. 1 Oö. Hinweis-Schutzgesetz (Interne Meldesysteme für Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich):**

Der Bestimmung des Abs. 1 zufolge ist das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
gemeinsame interne Meldestelle für alle Organisationseinheiten des Landes.

Es wird angeregt, **anstelle der Wortfolge „für den Bereich des Landes“** eine konkretere  
begriffliche Festlegung derjenigen Organisationseinheiten vorzunehmen, für die das Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung interne Meldestelle ist. So könnte – entsprechend den  
Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Oö. HSchG, erster Absatz - „für den Bereich des  
Landes“ durch **„für das Land (Oberösterreich)“** ersetzt werden.

„Für den Bereich des Landes“ könnte nämlich möglicherweise als ein am Materienrecht  
ausgerichtetes Konzept und daher so missverstanden werden, dass bei Verletzungen von  
Vorschriften in der Gesetzgebungskompetenz des Landes bereits die Zuständigkeit des Amtes  
der Landesregierung als interne Hinweisstelle begründet ist.

### Zu § 6 Abs. 2 Oö. HSchG (Garantie der Unparteilichkeit der internen Meldestelle):

Der Entwurf belässt es in Umsetzung der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) der EU-Richtlinie 2019/1937/EU bei einer Umsetzung dem Wortlaut nach: Interne Meldungen sollen durch „**unparteiische“ Personen oder** durch eine **Organisationseinheit** benannt werden. Abgesehen davon, dass für die Organisationseinheit die Unparteilichkeit nicht als Erfordernis expliziert ist, könnte „unparteiisch“ als lediglich subjektive Eigenschaft dieser Person aufgefasst werden.

Ziel der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2019/1937/EU über das Verfahren für interne Meldungen ist jedoch die **institutionell ermöglichte Unparteilichkeit**: Erwägungsgrund (56) der Richtlinie führt als Kriterium für die Auswahl der für die internen Meldungen zuständigen Personen an, dass ihre „*Unabhängigkeit* gewährleistet“ und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden sollen.

In diesem Sinn könnte – ähnlich wie in § 9 Abs. 1 - eine zusätzliche Regelung in § 6 Abs. 2 mit in etwa folgendem Inhalt in Betracht gezogen werden:

*„Diesen Personen oder dieser Organisationseinheit dürfen bei der Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle keine Weisungen erteilt werden.“*

### Zu § 18 Abs. 1 Oö. HSchG (Haftungsbefreiung):

Art. 21 Abs. 2 und 7 der EU-Richtlinie 2019/1937/EU normiert, dass im Rahmen einer Hinweisgebung die Preisgabe von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen gerechtfertigt ist, wenn die Hinweisgebung gerechtfertigt ist.

Diese Regelung des Verhältnisses zwischen Hinweisgebung und gerechtfertigter Durchbrechung des Geheimnisschutzes kann insbesondere in der Handhabung des Amtsgeheimnisses eine praktisch bedeutsame Rolle spielen.

**Es wäre zu überlegen, § 18 Abs. 1 um den ausdrücklichen Ausschluss einer Haftung bzw. einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die die Verwendung von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen zu erweitern**, die als Bestandteil der Hinweisgebung gerechtfertigt ist.

Eine solche Erweiterung könnte auch aus dem Grund sinnvoll sein, dass nach § 18 Abs. 1 der Haftungsausschluss dem Wortlaut nach auf „*Folgen* einer Meldung oder Offenlegung“ beschränkt ist, während bei der Preisgabe geschützter Geheimnisse bereits eine Haftung oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für die schlichte Tätigkeit – unabhängig von einer Folge der Preisgabe – in Betracht kommt.

### Hinweise auf Schreibversehen im Entwurf des Oö. Hinweis-Schutzgesetzes:

- In § 6 Abs. 3 Z 3 müsste das „zu“ entfallen.

- In **§ 15 Abs. 2 Z 2** fehlt im Vergleich mit den Formulierungen der Z 1 und 2 ein „von“ – damit aber diese Wortfolge lesbar bleibt und nachdem „betroffene Person“ ohnehin in § 2 Z 9 definiert ist, könnte die Wortfolge lauten *„von betroffenen Personen und von Personen, die von Folgemaßnahmen betroffen sind“*.

Wien, 12. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc